Der Landrat

Landkreis Konstanz

Beschlussvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Kreistagsgeschäftsstelle	23.09.2020	**2020/196**

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩Sitzungstermin/e
Verwaltungs- und Finanzausschuss	nicht öffentlich	05.10.2020
Kreistag	öffentlich	19.10.2020

Tagesordnungspunkt 8

Öffentlichkeit von Vorberatungen;
Antrag der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD

Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag der Antragsteller

Der Kreistag beschließt, die Geschäftsordnung dahingehend zu ändern, dass auch bei Vorberatungen die Sitzungsöffentlichkeit zur Regel erhoben wird. Davon ist nur bei Vorliegen der in § 30 Abs. 1 Satz 2 LKrO genannten zwingenden Gründe abzuweichen. Das Vorliegen dieser Gründe soll in den jeweiligen Vorlagen zu nicht öffentlichen Sitzungen expliziert werden.

Sachverhalt

1. Rechtliche Grundlagen/Vorgaben

a) Regelung bis zum 30.11.2015

Bis zur Änderung der Gemeinde- und Landkreisordnung waren Beratungen in den Ausschüssen, die der Vorberatung für den Kreistag dienten, **in der Regel nicht öffentlich**. Nach dem Verhältnis von „Regel und Ausnahme“ konnten deshalb solche Sitzungen nur dann öffentlich stattfinden, wenn dies durch die besonderen Umstände gerechtfertigt war und dadurch die Entscheidungsfreiheit des Gemeinderats/des Kreistags nicht beeinträchtigt werden konnte.

Der Gesetzgeber hatte diese Regelung u. a. mit der Begründung beschlossen, dass eine nicht öffentliche Vorberatung grundsätzlich geboten sei, damit sich die Mitglieder der Gremien im Vorfeld ohne öffentlichen Handlungsdruck intensiv mit einzelnen Themen auseinandersetzen können.

b) Regelung seit dem 01.12.2015

Mit dem *Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 03.08.2015 (Landtags-Drucksache 15/7265)* wurden verschiedene Änderungen initiiert, die insgesamt zu einer Verbesserung der Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene für die gesamte Bevölkerung führen sollte.

In der Begründung zum Gesetzesentwurf ist unter den „wesentlichen Inhalten“ (Ziff. 3) aufgeführt: *„Die Arbeit kommunaler Gremien wird durch erweiterte Veröffentlichungen im Internet und **die Möglichkeit öffentlicher Vorberatungen** transparenter.“*

Mit dem Gesetz zur Änderung von kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 28.10.2015 (GBl. S. 870) wurde die entsprechende Bestimmung in der Gemeindeordnung/der Landkreisordnung angepasst. Danach können Vorberatungen von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten sind – wie im Gesetzesentwurf vorgesehen – **in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung** erfolgen.

Die im Vorfeld der Änderung vorgesehene Umkehr *(„Vorberatungen sind in der Regel öffentlich“*) wurde nicht umgesetzt, sondern den Kommunen wurde die Möglichkeit eröffnet, dies ohne Vorfestlegung durch den Gesetzgeber in eigener Verantwortung zu bestimmen.

Dieses freie Wahlrecht für die Landkreise wird – wie bisher – durch die Belange des § 30 Landkreisordnung beschränkt. Dies bedeutet, dass Beratungen (sowohl Vorberatungen im Ausschuss als auch abschließende Beratungen im Kreistag) auch künftig nicht öffentlich zu erfolgen haben, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern.

2. Bisheriges Verfahren

Das bis zum 30.11.2015 geltende Verfahren wurde auch nach der Änderung der einschlägigen Bestimmungen fortgeführt. Vorberatungen fanden und finden demnach in der Regel nicht öffentlich statt.

Ausnahmen von dieser Regel: Die Vorberatungen des Haushalts in den Ausschüssen sind öffentlich und in weiteren Ausnahmefällen (z. B. Zuschuss für die Elektrifizierung der Bodenseegürtelbahn) wurde auch im Fachausschuss öffentlich vorberaten.

3. Hinweise/Anmerkungen

Die Öffentlichkeit von kommunalpolitischen Themen ist von grundlegender Bedeutung. In diesem Zusammenhang muss vermieden werden, dass Entscheidungsprozesse für die Öffentlichkeit nicht nachvollziehbar werden. Vor allem müssen sie auch für den Kreistag transparent bleiben.

Durch den bisher praktizierten Modus ist fraktionsübergreifend eine möglichst objektive und unbeeinflusste Meinungsbildung in einem klaren Rahmen gesichert. Sollte dieser Rahmen wegfallen, könnte es vermehrt zu informellen Zusammenkünften kommen, was dem ursprünglichen Ziel von mehr Transparenz in der Entscheidungsfindung nicht dienlich wäre.

Der Modus garantiert auch die im in der LKrO normierte Stellung und Funktion des Kreistags als Hauptorgan des Landkreises. Durch grundlegende Debatten zu wichtigen Themen unter voller Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit bereits im Vorfeld in den Fachausschüssen, die nur aus einem kleinen Teil des „Gesamtgremiums Kreistag“ bestehen, könnte diese zentrale Stellung des Kreistags geschwächt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Entfällt.

Anlagen

Anlage 1 – Antrag von DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD vom 12.07.2020